

Artikel 6

Das Amt für Erfindungswesen, bei dem die Anmeldung zum Schutz einer gemeinsamen Erfindung, eines gemeinsamen Geschmacks- und Gebrauchsmusters eingereicht wurde, führt die Neuheitsprüfung dieser Anmeldung durch. Die Prüfungsergebnisse, die bei der Prüfung der Anmeldung zum Schutz dieser Erfindung und dieses Musters in den anderen Abkommensländern benutzt werden können, sind unverzüglich den Ämtern für Erfindungswesen dieser Länder mitzuteilen. Erforderlichenfalls führen die Ämter für Erfindungswesen während des Prüfungsverfahrens gegenseitige Konsultationen durch.

Artikel 7

Die zusammenwirkenden Organisationen der Abkommensländer informieren einander unverzüglich über eingereichte Anmeldungen, den Erwerb von Schutzrechten und über alle Handlungen und Änderungen, die den Rechtsschutz der Erfindungen, Geschmacks- und Gebrauchsmuster betreffen.

Artikel 8

Die kompetenten Organisationen der zusammenwirkenden Abkommensländer prüfen gemeinsam Vorschläge zur Sicherung des Rechtsschutzes für gemeinsame Erfindungen, Geschmacks- und Gebrauchsmuster in Ländern, denen nicht das Recht an diesen Erfindungen und Mustern zusteht, stimmen sich ab, in welchen Ländern diese Erfindungen und Muster schutzrechtlich zu sichern sind, und legen fest, welche der zusammenwirkenden Organisationen gegebenenfalls als Anmeldere auftritt.

Bei der Anmeldung von gemeinsamen Erfindungen, Geschmacks- und Gebrauchsmustern in Ländern, denen nicht das Recht an diesen Erfindungen und Mustern zusteht, treten als Anmeldere, sofern die Gesetzgebung des Landes, in dem die Anmeldung vorgenommen wird, es gestattet, eine oder mehrere zusammenwirkende Organisationen unter Angabe der Urheber auf. In den Ländern, in denen die Anmeldung von dem Urheber (den Urhebern) eingereicht werden muß, tritt als Anmeldere (treten als Anmeldere) der Urheber (die Urheber) auf.

Internationale Organisationen und Kollektive, die von den Abkommensländern gebildet wurden, behandeln die mit dem Rechtsschutz gemeinsamer Erfindungen oder Muster verbundenen Fragen entsprechend der Verfahrensweise, wie sie in den Dokumenten, die die Tätigkeit solcher Organisationen oder Kollektive regeln, festgelegt ist.

Bekundet die kompetente Organisation eines der Abkommensländer, denen das Recht an den gemeinsamen Erfindungen und Mustern zusteht, ihr Nichtinteresse an der Sicherung des Rechtsschutzes solcher Erfindungen und Muster in Ländern, denen nicht das Recht an diesen Erfindungen und Mustern zusteht, so können die übrigen zusammenwirkenden Länder selbständig Maßnahmen zum Rechtsschutz solcher Erfindungen und Muster treffen.

In diesem Falle müssen die Fragen der Aufteilung des Erlöses aus der Übergabe der gemeinsamen Erfindungen, Geschmacks- und Gebrauchsmuster, des Exports von unter Benutzung solcher Erfindungen und Muster hergestellten Erzeugnissen, der Verfahrensweise bei der Vergütungszahlung an die Urheber der Erfindungen und Muster und andere Fragen der Benutzung der Rechte an diesen Erfindungen und Mustern durch eine spezielle Vereinbarung zwischen den kompetenten Organisationen aller Länder, denen die Rechte an solchen gemeinsamen Erfindungen und Mustern zustehen, geregelt werden.

Artikel 9

Die mit dem Rechtsschutz von gemeinsamen Erfindungen, Geschmacks- und Gebrauchsmustern verbundenen Kosten werden auf die zusammenwirkenden Organisationen der Abkommensländer wie folgt aufgeteilt:

- a) Jede zusammenwirkende Organisation trägt selbst die Kosten für den Rechtsschutz der Erfindungen, Ge-

schmacks- und Gebrauchsmuster im eigenen Land, unabhängig vom Verfahren der Finanzierung der Arbeiten, in deren Ergebnis die Erfindungen, Geschmacks- und Gebrauchsmuster entstanden sind.

- b) Die Kosten, die mit dem Rechtsschutz der Erfindungen, Geschmacks- und Gebrauchsmuster in Ländern verbunden sind, denen nicht das Recht an diesen Erfindungen und Mustern zusteht, tragen die zusammenwirkenden Organisationen der Länder, denen das Recht an diesen Erfindungen und Mustern zusteht, proportional ihrem Anteil an der Finanzierung der Arbeiten, in deren Ergebnis die Erfindungen, Geschmacks- und Gebrauchsmuster entstanden sind, oder auf andere Weise entsprechend der Vereinbarung der kompetenten Organisationen der zusammenwirkenden Länder.

Artikel 10

Der Erlös, der aus der Übergabe gemeinsamer Erfindungen, Geschmacks- und Gebrauchsmuster an Länder, denen nicht das Recht an diesen Erfindungen und Mustern zusteht, auf kommerzieller Basis oder gegen Erstattung eines Teiles der Aufwendungen für die Ausarbeitung erzielt wurde, wird auf die kompetenten Organisationen der Länder, denen das Recht an diesen Erfindungen und Mustern zusteht, proportional ihrem Anteil an der Finanzierung der Arbeiten aufgeteilt, in deren Ergebnis die Erfindungen und Muster entstanden sind. Die kompetenten Organisationen der zusammenwirkenden Länder, die für die Abwicklung von Außenhandelsgeschäften bevollmächtigt sind, können auch eine andere Aufteilung des genannten Erlöses vereinbaren.

Artikel 11

Die in Artikel 9 Buchstabe b) dieses Abkommens genannten Kosten werden in der Währung aufgeteilt, in der sie getragen wurden.

Der im Artikel 10 des vorliegenden Abkommens genannte Erlös wird in der Währung aufgeteilt, in der er vereinnahmt wurde.

In Einzelfällen kann nach Vereinbarung der kompetenten Organisationen der zusammenwirkenden Abkommensländer die Überweisung der entsprechenden Beträge in einer anderen Währung erfolgen.

Artikel 12

Die Urheber von Erfindungen, Geschmacks- und Gebrauchsmustern haben ein Recht auf Vergütung bei Benutzung der Erfindungen, Geschmacks- und Gebrauchsmuster auf dem Territorium der Länder, denen das Recht an diesen Erfindungen und Mustern zusteht, sowie bei der Übergabe der Erfindungen, Geschmacks- und Gebrauchsmuster an andere Länder.

Artikel 13

Bei Benutzung gemeinsamer Erfindungen, Geschmacks- und Gebrauchsmuster auf dem Territorium eines oder mehrerer Abkommensländer, denen das Recht an diesen Erfindungen und Mustern zusteht, wird die Vergütung für den (die) Urheber von den entsprechenden Organisationen der Länder berechnet, die die Erfindungen, Geschmacks- und Gebrauchsmuster benutzen. Die Höhe der Vergütung wird nach der Gesetzgebung des Landes festgelegt, in dem die Erfindungen, Geschmacks- und Gebrauchsmuster benutzt werden.

Der Vergütungsbetrag, der den Urhebern zusteht, die Bürger der anderen Länder sind, wird an die kompetenten Organisationen der Länder überwiesen, in denen die Urheber ihren ständigen Wohnsitz haben. Die kompetenten Organisationen nehmen entsprechend der nationalen Gesetzgebung ihres Landes die Auszahlung dieser Vergütung an die Urheber vor.

Die Überweisung der Beträge der Urhebersvergütung zwischen den Ländern erfolgt entsprechend den geltenden Abkommen über die Verrechnung von nichtkommerziellen Zahlungen.